

Internet: Tummelplatz auch für Abzocker Betrügern muss unbedingt Paroli geboten werden

Und schon wieder flattert Ihnen eine Mahnung von einem Internetanbieter ins Haus, auf dessen Seite Sie zwar schon mal waren, mit dem Sie aber doch keinen kostenpflichtigen Vertrag haben! Wenn Ihnen so etwas passiert ist, sollten Sie Opfer einer Internetabzocke werden. Hoffentlich haben Sie nicht bezahlt.

Diese unseriösen Anbieter versuchen, ihre „Kunden“ dazu zu bringen, sich mit ihren persönlichen Daten zu registrieren; die Notwendigkeit wird häufig mit einem Gewinnspiel verbunden. Der Nutzer, der seine persönlichen Angaben preisgibt, will aber keinen kostenpflichtigen Vertrag, schon gar kein Abonnement über meistens zwei Jahre, für das monatlich z.B. 36,00 € fällig sind. Der Nutzer ist aber von einer unentgeltlichen Bereitstellung des Angebots der Internetseite ausgegangen. Daher hatte er bei der Eingabe seiner persönlichen Daten nicht die Vorstellung (juristisch: das Erklärungsbewusstsein), damit einen kostenpflichtigen Vertrag abzuschließen, der daher auch nicht zustande gekommen ist.

Anders kann dies natürlich sein, wenn die Internetseite darauf hinweist, dass die Nutzung kostenpflichtig ist. Hier greift allerdings die Preisangabenverordnung. Danach muss ein Unternehmen klar und eindeutig auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots hinweisen. Die unseriösen Anbieter geben zwar manchmal Preise an, dazu muss man die Internetseite aber erst nach unten scrollen. Dies aber entspricht nicht der Transparenz, die von der Preisangabenverordnung gefordert wird, denn niemand vermutet wichtige Vertragsinhalte wie den Preis (viel) weiter unten auf der Internetseite. Ein anderer (von der Rechtsprechung nicht gebilligter) Trick: Der Nutzer muss verschiedene Felder ausfüllen und im Fließtext wird auf den Preis hingewiesen. Dieses Vorgehen allerdings entspricht ebenfalls nicht den Anforderungen der Preisangabenverordnung.

Übrigens: Selbst wenn ein Vertrag zustande gekommen sein sollte, so ist er meist wegen Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung bei entsprechender Unerfahrenheit des Nutzers sittenwidrig und damit nichtig. Auch kommt eine Anfechtung oder – nach einer jüngst erfolgten Gesetzesänderung – ein fristgebundener Widerruf in Betracht. Wenn Ihnen die Belästigungen der Internetabzocker „über“ sind, sollten Sie sich an Ihren Anwalt wenden.